OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702670/5/ER/EP

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der M K, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. September 2023, GZ: VStV/923301244597/2023, wegen einer Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das behördliche Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren noch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2023, GZ: VStV/923301244597/2023, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, eine Geldstrafe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihr ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wurde kurz zusammengefasst vorgeworfen, sie habe es als Veranstalterin der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Letzte Generation – Klimaschutz“, welche am 23. Juni 2023 von 16:23 Uhr bis 16:41 Uhr auf der Nibelungenbrücke in 4020 Linz stattfand, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu eine (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, bei der gegenständlichen Versammlung habe es sich um eine vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gedeckte Spontanversammlung gehandelt, die der Behörde aufgrund der Dringlichkeit des Versammlungszwecks nicht angezeigt habe werden können. Das Verhängen von Verwaltungsstrafen stelle einen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit dar; eine Bestrafung nur wegen Verletzung der Anzeigepflicht sei laut höchstgerichtlicher Judikatur Willkür. Die Bf sei daher zu Unrecht bestraft worden. Außerdem leide das Straferkenntnis an einer mangelhaften Sachverhaltsfeststellung. Es werde behauptet, die Bf sei Veranstalterin gewesen; es seien aber weder entsprechende Tatsachen ermittelt worden noch lägen diesbezügliche Beweise vor. Davon abgesehen sei eine grundrechtliche Interessensabwägung vorzunehmen gewesen, die angesichts des eminenten Interesses der Klimaaktivisten, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem diesbezüglichen Umdenken anzuregen, zu Gunsten der Versammlungsteilnehmer ausschlagen habe müssen. Darüber hinaus seien aus näher dargelegten Gründen die Voraussetzungen des rechtfertigenden bzw. zumindest des entschuldigenden Notstands gegeben. Selbst wenn bezüglich des Vorliegens einer Notstandssituation

ein Irrtum der Bf vorliegen sollte, beruhe dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit und sei das Verhalten der Bf daher gemäß § 6 VStG gerechtfertigt gewesen.

Weiters merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach erheblich strafmildernd gewertet hätten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 24. Jänner 2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Die Bf war wegen Krankheit verhindert und ließ sich entschuldigen; anwesend war die Vertreterin der belangten Behörde. Oberst Mag. H, der die Versammlung als Einsatzkommandant vor Ort für aufgelöst erklärt hatte, wurde als Zeuge einvernommen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.5.1. Am Freitag, 23. Juni 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivisten ab 16:23 Uhr alle Fahrspuren der Nibelungenbrücke, die in Fahrtrichtung Urfahr führen. Die Versammlung war der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Vorfeld nicht angezeigt worden.

I.5.2. Die belangte Behörde erließ daraufhin gegenständlich bekämpftes Straferkenntnis, dessen Spruch auszugsweise wie folgt lautet:

„*1. Datum/Zeit: 23.06.2023, 16:23 Uhr-23.06.2023, 16:41 Uhr*
Ort: 4020 Linz, Nibelungenbrücke auf der Fahrbahn Richtung Urfahr zwischen dem Beginn der Brücke in Linz bis zum Ende der Brücke in Urfahr.

Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz, welche am 23.06.2023 von 16:23 bis 16:41 Uhr in Linz, Nibelungenbrücke veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. […]"

II. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Verhandlungsprotokoll vom 25. Jänner 2024 und der Niederschrift vom 24. Jänner 2024.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf wird vorgeworfen, sie habe es als Veranstalterin der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Letzte Generation“ unterlassen, diese spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wie festgestellt, wurde der Bf als maßgebliche Tatzeit „*23.06.2023, 16:23 Uhr - 23.06.2023, 16:41 Uhr*“ und als maßgeblicher Tatort „*4020 Linz, Nibelungenbrücke, Nibelungenbrücke auf der Fahrbahn Richtung Urfahr zwischen dem Beginn der Brücke in Linz bis zum Ende der Brücke in Urfahr*“ vorgeworfen.

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aller Unterlassungsdelikte ist die tatsächliche bzw. physisch-reale Handlungsmöglichkeit des Täters. Dieser muss im Tatzeitpunkt dazu in der Lage gewesen sein, das jeweils konkret gebotene Tun vorzunehmen (VwGH 28.03.2023, Ra 2021/16/0097; vgl. dazu auch *Lehmkuhl* in *Höpfel/Ratz*, WK^{2} StGB § 2 Rz 46 [Stand 1.10.2022, rdb.at]; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT^{16} [2020] Rz 29.5).

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt, der sich mit dem Beginn der anzuzeigenden Versammlung deckt, war es der Bf bereits unmöglich, dieselbe Versammlung 48 Stunden vorher anzuzeigen. Dass der Bf nicht bloß das Unterlassen der Anzeige, sondern (auch) das Veranstalten der Versammlung ohne entsprechende Anzeige vorgeworfen wird, mithin ein Begehungsdelikt, kann dem Spruch nicht entnommen werden.

Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz 1953 im Sinne des Vorwurfs der Unterlassung der Anzeige ist bereits aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit des gebotenen Tuns im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

Zum vorgeworfenen Tatort ist zu bemerken, dass bei Unterlassungsdelikten Tatort jener Ort ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl. VwGH 12.9.2007, 2006/03/0020). Bei Verletzungen von Melde-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes damit Tatort der Sitz der Behörde, bei welcher etwa die Anzeige zu erstatten gewesen wäre (vgl. VwSlg. 14.398 A/1996; VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171). Der Bf wird vorgeworfen, dass sie es unterlassen habe, die gegenständliche Versammlung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Als maßgeblichen Tatort führt die belangte Behörde entgegen der zitieren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch den Ort der Versammlung und nicht den Sitz der Behörde an, bei der die Versammlungsanzeige zu erstatten gewesen wäre.

Abschließend ist festzuhalten, dass der eingangs im Spruch vorgeworfene Tatort sowie die vorgeworfene Tatzeit mit dem in der spruchgemäßen Ausführung zur Tatbeschreibung umschriebenen Tatort („[bei] der zuständigen Behörde“) und der dort ebenso angeführten Tatzeit („48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung“)

in Widerspruch stehen. Der Spruch stellt sich insofern auch als in sich widersprüchlich dar, was ebenso zur Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses führt (vgl. etwa VwGH 27.4.2012, 2011/02/0350).

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist im Spruch des Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen. Ein Austausch dieser Tat durch das Verwaltungsgericht kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 08.03.2023, Ra 2022/03/0103, mwN).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es demnach verwehrt, der Bf nicht nur das Unterlassen der Anzeige, sondern auch das Begehungsdelikt des Veranstaltens der Versammlung ohne entsprechende Anzeige im Sinne des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 vorzuwerfen oder aber auch den Tatort und die Tatzeit auszutauschen.

Resümierend war das behördliche Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen der Bf erübrigt sich gemäß § 24 VStG iVm. § 58 Abs. 2 AVG iVm. § 38 VwGVG.

IV. Kostenausspruch

Die Bf hat für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 66 Abs. 1 VStG und für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter